

**Richtlinien**  
**zur Ausgestaltung der Kindertagespflege**  
**gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**  
**(Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG)**  
*(KitaPflegerR)*

in der Fassung vom 17. Dezember 2014

Richtlinie	Datum	In Kraft getreten
vom	14.03.2006	01.04.2006
1. Änderung vom	26.05.2009	01.08.2009
2. Änderung vom	17.12.2014	01.08.2014

**Inhaltsverzeichnis**

I. Zielgruppe	1
II. Verfahren bei Antragstellung	2
III. Leistungen	2
IV. Ausnahmeregelung	5
V. Inkrafttreten	5
<b>Anlage 1: Tabellen über Entgelte für Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2014</b>	<b>6</b>
<b>Anlage 2: Konzeption der Stadt Ratingen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege</b>	<b>7</b>

**I. Zielgruppe**

Kindertagespflege wird gemäß § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter 3 Jahren, im schulpflichtigen Alter (für Kinder bis 14 Jahren, siehe § 7 SGB VIII) und als ergänzendes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen gewährt.

(1) Kinder unter einem Jahr sind gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

- eine Betreuung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit geboten ist
- beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind
- der allein Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
- der/die Erziehungsberechtigte/n eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- der/die Erziehungsberechtigte/n Arbeit suchend ist/sind
- eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird

- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird.

(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr beendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Es kann ohne weiteren Nachweis ein Betreuungsplatz bis zu 25 Stunden pro Woche gewährt werden. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche gelten die unter Punkt (1) genannten Kriterien bzw. richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

(3) Bei Kindern zwischen dem 3. Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte geltend zu machen. Reichen die Betreuungszeiten in einer Kindertagesstätte nicht aus, so kann eine ergänzende Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson geltend gemacht werden.

(4) Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten ergänzend vorzuhalten.

(5) Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bei Kindern ab einem Jahr müssen ebenfalls die unter (1) genannten Kriterien erfüllt bzw. der individuelle Bedarf gegeben sein.

Die Gewährung der Kindertagespflege im Einzelfall richtet sich nach den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII in seiner jeweiligen Fassung sowie gegebenenfalls den hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.

## **II. Verfahren bei Antragstellung**

Die Kindertagespflege wird aufgrund des Antrages der Sorgeberechtigten durch die pädagogische Fachkraft geprüft und von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bewilligt.

Die Sorgeberechtigten müssen für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei einem Betreuungsbedarf von mehr als 25 Stunden pro Woche bei der Antragstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Nachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen. Danach werden die notwendigen Betreuungszeiten festgelegt.

## **III. Leistungen**

### **(1) Entgelt**

Die Tagespflegeperson erhält gemäß § 23 KJHG eine laufende monatliche Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung, und zwar in Höhe des sich aus der Leistungstabelle ergebenden Betrages.

Die Monatsbeiträge werden auf der Basis von 173,33 Betreuungsstunden pro Monat ermittelt, jeweils ausgehend von der höchsten Stundenzahl in der jeweiligen Stundenrubrik.

Von dem Entgeltsatz in Höhe von 5,20 EUR sind jeweils 1,88 EUR pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil anzusehen für Verpflegung, Mietanteil, anteilige Heiz-, Strom-, Wasserkosten etc.

Ein darüber hinaus gehendes Verpflegungsgeld kann zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vereinbart werden. Die Höhe beträgt auf Empfehlung des Forschungsinstituts für Kinderernährung maximal 83,00 EUR pro Monat pro Kind.

Bei einer Vollqualifizierung mit 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum oder Kenntnissen, die in gleichwertigen qualifizierten Lehrgängen erworben wurden, erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt von 5,20/Stunde.

Bei einer Qualifizierung mit 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum oder gleichwertig mit gleichzeitiger pädagogischer Vor- bzw. Ausbildung als Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt von 5,20/Stunde.

Bei einer Qualifizierung mit lediglich 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum oder gleichwertig erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt von 3,00/Stunde.

Voraussetzung ist auf jeden Fall die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit einschränkenden Auflagen, beispielsweise die Anzahl der zu betreuenden Kinder und Gültigkeitsdauer betreffend.

Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um 1,88 EUR/Betreuungsstunde.

Betreuungszeiten, die über Nacht geleistet werden und zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages liegen, werden bei der Festlegung des Tagespflegeentgeltes um 50 v.H. gekürzt.

Betreuungszeiten von montags bis freitags, jeweils von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr, von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden um 25 v.H. erhöht.

Die notwendigen und errechneten Betreuungszeiten werden unter Berücksichtigung der Abschläge und Zuschläge in einem pauschalen Betreuungssatz ermittelt und gewährt.

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden pro Woche ist der Auszahlungsbetrag in begründeten Ausnahmefällen in pflichtgemäßem Ermessen angemessen zu erhöhen.

## **(2) Betreuung für Kinder mit Behinderung gem. § 22 KiBiz**

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung wird der doppelte Entgeltsatz geleistet. Die Behinderung muss vom Kreissozialamt festgestellt und bescheinigt sein.

## **(3) Mietkostenzuschuss**

Zur finanziellen Entlastung können Tagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen der Tagespflege gem. § 23 SGB VIII in angemieteten Räumlichkeiten in Ratingen betreuen, einen Mietkostenzuschuss in Höhe vom maximal 500,00 EUR monatlich für die angemietete Räumlichkeit beantragen. Liegen die Kosten für die Kaltmiete unter 500,00 EUR, können diese komplett übernommen werden.

Eine Mindestbelegung von 3/5 bei 5 Kindern und 2/3 bei 9 Kindern wird für maximal 6 Monate akzeptiert.

Eine Bewilligung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson, dass die zur Verfügung stehenden Tagespflegeplätze grundsätzlich U 3-Kindern vorbehalten sind

- Vorlage des Mietvertrages

#### (4) Fortbildungskosten

Fort- und Weiterbildungskosten haben BewerberInnen/Tagespflegepersonen zunächst selbst zu tragen. Das Jugendamt beteiligt sich auf Antrag mit 50,00 EUR Bezuschussung an den Kosten eines Kurses mit 80,00 Stunden Qualifizierung und mit 100,00 EUR Bezuschussung an den Kosten eines Kurses mit 160 Stunden Qualifizierung jeweils nach Absolvierung der erfolgreichen Abschlussprüfung. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Zusätzlich erhalten bereits qualifizierte Tagespflegepersonen auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis bis zu 50,00 EUR jährlich für die Teilnahme an weiteren Fortbildungen.

#### (5) Erstattung von anteiligen Sozialversicherungsbeiträgen gem. § 23 Abs. 2 Nrn. 3 + 4 SGB VIII

- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, gelten unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit als in der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätige. Sie unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII). Zuständig ist die BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Höhe des Beitrages beläuft sich zurzeit auf 98,12 EUR jährlich und wird bei Bedarf angepasst. Die Erstattung erfolgt zu 100 % und ist steuerfrei.

- 50 v.H. nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale durchschnittlich mehr als 450,00 EUR im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen und selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Tagespflege beschäftigen. Bei Nachweis durch die Rentenversicherung werden ihnen 50 v.H. erstattet.

Liegt das zu berücksichtigende Einkommen der Tagespflegeperson unter 450,00 EUR monatlich, so wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Zurzeit sind hier demnach 42,53 EUR zu erstatten.

- 50 v.H. nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Erstattung von 50 v.H. wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Krankenkasse vorgenommen.

Die Zahlung des Tagespflegeentgeltes erfolgt jeweils zum Ende eines Monats.

Gemäß § 23 KiBiz sind, soweit die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII erfolgt, weitere Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

#### Verfahren:

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag eingegangen ist. Die Leistung endet nach Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.

Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von mehr als 30 Tagen im Jahr entfällt die Zahlung.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Schließzeiten in der Betreuung rechtzeitig mit den Eltern/Sorgeberechtigten abzustimmen.

Jede Tagespflegeperson, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügt, kann eine andere Tagespflegeperson im Krankheits- oder Urlaubsfall vertreten. Diese Vertretung wird gemäß dem benötigten Betreuungsumfang vergütet. Vertreten werden kann in allen überprüften Räumlichkeiten. Auch in der Vertretung dürfen maximal 5 Kinder gleichzeitig durch eine Tagespflegeperson betreut werden.

Bei durch Krankheit oder Urlaub begründeten Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten dürfen, werden die laufenden Geldleistungen weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung durch die Tagespflegeperson erfolgt.

Tagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkung auf die bewilligte Leistung haben könnten, rechtzeitig mitzuteilen.

#### **IV. Ausnahmeregelung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.04.2006 in Kraft.

Bestandteile sind die Tabellen über Entgelte für Kindertagespflegepersonen und die Konzeption der Stadt Ratingen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.

**Anlage 1: Tabellen über Entgelte für Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2014**

**Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Qualifikation 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbarer Qualifikationsnachweis sowie 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum und entsprechende pädagogische Vor-/Ausbildung)**

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz EUR	Gesamtsumme EUR	Gesamtsumme gerundet EUR
10	43,33	5,20	225,32	225,00
15	65,00	5,20	338,00	338,00
20	86,67	5,20	450,68	451,00
25	108,33	5,20	563,32	563,00
30	130,00	5,20	676,00	676,00
35	151,67	5,20	788,68	789,00
40	173,33	5,20	901,32	901,00
45	195,00	5,20	1.014,00	1.014,00

**Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum)**

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz EUR	Gesamtsumme EUR	Gesamtsumme gerundet EUR
10	43,33	3,00	130,00	130,00
15	65,00	3,00	195,00	195,00
20	86,67	3,00	260,00	260,00
25	108,33	3,00	325,00	325,00
30	130,00	3,00	390,00	390,00
35	151,67	3,00	455,00	455,00
40	173,33	3,00	520,00	520,00
45	195,00	3,00	585,00	585,00

## **Anlage 2: Konzeption der Stadt Ratingen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege**

Diese Konzeption ist Bestandteil der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Stadt Ratingen. Sie wird bei Bedarf den fachlichen sowie gesetzlichen Anforderungen entsprechend angepasst.

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege
2. Aufgaben des Jugendamtes Ratingen zur Kindertagespflege
3. Angebote und Leistungen der Fachberatungsstelle Kindertagespflege des Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ratingen (SkF)
4. Standards zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen und der Betreuungsräume zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis
5. Kinder mit Behinderung nach § 22 KiBiz
6. Großtagespflegestellen
7. Praxisnahe Handhabung bei der Gewährung von Kindertagespflegeleistungen und Kindertagespflegeentgelt
8. Vertretungsregelung
9. Fortbildungen
10. Pädagogische Konzeption / Bildungsdokumentation / Elterngespräche
11. Informationsaustausch
12. Ausnahmeregelung

### **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien und diese Konzeption. Ebenso regelt das Landesgesetz KiBiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern/ Kinderbildungsgesetz) die Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der

Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

## **2. Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Ratingen zur Kindertagespflege**

- Kooperation mit der Fachberatungsstelle.
- Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß §43 SGB VIII und §4 KiBiz entsprechend festgelegter Überprüfungsstandards.
- Widerruf der Pflegeerlaubnis.
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gemäß § 23 SGB VIII).
- Erhebung von Elternbeiträgen (siehe Satzung).

## **3. Angebote und Leistungen der Fachberatungsstelle Kindertagespflege des SkF e.V. Ratingen**

- Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Ratingen.
- Gewinnung, Beratung und Begleitung von geeigneten Kindertagespflegepersonen.
- Die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der Eignung der Betreuungsräume. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch persönliche Gespräche und durch Hausbesuche.
- Beratung der Eltern rund um die Kindertagespflege und Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson.
- Begleitung von Betreuungsverhältnissen.
- Vermittlung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern.
- Kooperation mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe.
- Vernetzung der Tagespflegepersonen.
- Koordinierung von Betreuungsmöglichkeiten im Vertretungsfall.

## **4. Standards zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen und der Betreuungsräume zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis**

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt, so bedarf sie gemäß §43 SGB VIII einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch das Jugendamt ausgestellt.

Die Erlaubnis befugt i.d.R. zur Betreuung von drei fremden Kindern gleichzeitig und fünf insgesamt. Eine Pflegeerlaubnis kann maximal für bis zu fünf Kinder gleichzeitig erteilt werden, in Ausnahmefällen bis zu acht Kindern insgesamt.

Die Anzahl der Kinder orientiert sich hauptsächlich an der Erfahrung der Tagespflegeperson sowie der Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten. Eine Pflegeerlaubnis kann Nebenbestimmungen enthalten.

Grundlage der Ausstellung einer Pflegeerlaubnis ist die Eignung der Kindertagespflegeperson sowie der Betreuungsräume.



Zuständig für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist in Ratingen die Fachberatungsstelle für Kindertagespflege des SkF e.V. Ratingen in Kooperation mit dem Jugendamt Ratingen.

Handlungsgrundlage hierfür sind die Praxishandreichungen des Deutschen Jugendinstituts München (DJI) von Oktober 2009 sowie der Ratgeber der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) von August 2010.

***Es müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:***

- Nachweis eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege nach dem Curriculum des DJI (Zertifikat) Umfang derzeit: 160 Unterrichtsstunden/ 80 UE bei vorhandener päd. Ausbildung (Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in).
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als 1 Jahr).
- Ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG der Tagespflegeperson und aller weiteren erwachsenen im Haushalt lebenden Personen - ohne relevanten Eintrag.
- Eine ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson und bei Betreuung in eigenen Räumen aller weiteren erwachsenen im Haushalt lebenden Personen, aus der hervorgeht, dass keine ansteckenden Krankheiten, Suchterkrankungen oder sonstige Gesundheitsstörungen, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen, vorliegen.
- Nachweis eines Schulabschlusses.
- Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendamt Ratingen / Allgemeiner Sozialer Dienst.
- Sachkundenachweis durch den Tierarzt bei Haltung eines Hundes während der Betreuung.

Neben der Feststellung der Eignung einer Person werden die Räumlichkeiten überprüft.

***Geeignete Räume zeichnen sich aus durch:***

- Genügend Platzangebot zum Spielen, für Bewegung und Ruhe,
- altersentsprechendes sowie kindgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten.

***Die durch das Jugendamt festgelegten Sicherheitsstandards sind im Wesentlichen:***

- Das Vorhandensein eines Herdschutzgitters,
- die Sicherung von scharfen Messern/Scheren,
- die Sicherung von Reinigungsmitteln und Medikamenten,
- gesicherte Treppenauf-/abgänge,
- kindersichere Steckdosen,
- Vorhandensein eines Handfeuerlöschers,
- Rauchmelder in allen Betreuungsräumen (außer Küche und Bad),
- ggfs. Kantenschutz an Möbeln.
- Haustiere dürfen keine Gefahr für die Kinder darstellen.
- Die Nutzung eines Kaminofens ist während der Betreuungszeit nur dann gestattet, wenn er unzugänglich gesichert ist.
- Ein geeigneter Wickelplatz.

- Es sollte ein separates Handwaschbecken auf der Etage der Betreuungsräume vorhanden sein.
- Ein kleinkindsicherer Außenspielbereich oder die Möglichkeit, in max. 10 Minuten Fußweg einen Kinderspielplatz zu erreichen (keine offenen Gewässer)

***Standards für die Einzelfallprüfung nach Antragstellung durch die Tagespflegeperson auf Betreuung von mehr als fünf Kindern:***

- Die Antragstellerin/ der Antragssteller sollte mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung in der Kindertagespflege tätig sein. Sie/Er soll sich während dieser Zeit unter anderem durch eine gute Organisationsstruktur, transparente Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege sowie den Eltern und hohe Belastbarkeit ausgezeichnet haben.
- Die Tagespflegeperson sollte bereits die Erlaubnis zur Betreuung von fünf Kindern gleichzeitig haben. Eine Ausnahme ist möglich, wenn eine Tagespflegeperson hauptsächlich Randzeiten betreut. In diesem Zusammenhang ist eine Erlaubnis für mehr als fünf Kinder insgesamt auch möglich, wenn gleichzeitig nur drei Kinder von der Tagespflegeperson betreut werden dürfen. Denkbar ist dieser Fall, wenn beispielsweise die Räume für die Betreuung von fünf Kindern gleichzeitig nicht geeignet sind, die Tagespflegeperson aber gut strukturiert arbeiten kann und die übrigen Voraussetzungen erfüllt.
- Der familiäre Rahmen der Tagespflegeperson wird im Einzelfall unter folgenden Aspekten geprüft: Belastung durch eigene Kinder, Unterstützung in der Familie und dem Freundeskreis für die Tätigkeit (Netzwerk).
- Zu den bereits in der Kindertagespflege gestellten Ansprüchen an die Wohnverhältnisse wird hier verstärkt Wert darauf gelegt, dass die Tagespflegeperson mit ihren Tageskindern keine langen Wege zum Spielplatz hat. Als ideal werden ein eigener Garten und ein separater Raum für die Kindertagespflege angesehen.

Vor der Entscheidung über die Erweiterung der Pflegeerlaubnis für bis zu acht Kinder sollte ein gemeinsamer Hausbesuch durch die Fachberatungsstelle und das Jugendamt stattfinden.

Die genannten Voraussetzungen sind unter dem Aspekt der Vermeidung einer Überforderung der Tagespflegeperson und der damit verbundenen Gefährdung der Kinder zu sehen.

Findet die Betreuung in anderen geeigneten Räumen statt, ist eine Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt Ratingen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis notwendig.

## **5. Kinder mit Behinderung nach § 22 KiBiz**

Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung brauchen besondere fachliche und persönliche Zuwendung. Um diese gewährleisten zu können, gelten folgende Grundsätze:

- Ein Kind mit Behinderung belegt zwei Plätze.
- Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und nachgewiesen werden.
- Die Tagespflegeperson erhält die doppelte Vergütung für die Betreuung des behinderten Kindes.
- Die Tagespflegeperson sollte über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügen oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

## **6. Großtagespflegestellen**

Seit dem 01.08.2009 ermöglicht das KiBiz die Betreuung von maximal neun Kindern in anderen geeigneten Räumen mit mindestens zwei, höchstens drei qualifizierten Tagespflegepersonen.

Die Stadt Ratingen orientiert sich bei der Ausgestaltung an der Konzeption zum Zusammenschluss von Tagespflegepersonen im Kreis Mettmann aus Oktober 2010.

In der Pflegeerlaubnis für Zusammenschlüsse werden namentlich alle beteiligten Tagespflegepersonen erwähnt, ebenso der genaue Betreuungsort.

Zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist die Vorlage einer Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt Ratingen verpflichtend.

Regelungen zum Mietkostenzuschuss sind der Richtlinie zu entnehmen.

## **7. Praxisnahe Handhabungen bei der Gewährung von Kindertagespflegeleistungen und Kindertagespflegeentgelt**

- Bei der Beantragung und Festlegung des Betreuungsumfanges sollen Bedürfnisse und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden.
- Geht ein Elternteil in Elternzeit oder wird arbeitslos, berührt dies nicht den Umfang des bestehenden Betreuungsvertrages innerhalb des laufenden Kindergartenjahres.

Zur Finanzierung der Eingewöhnung:

- Die Eingewöhnungszeit beträgt ca. 4 Wochen.
- Der Eingewöhnungsumfang beträgt ca. 25 Wochenstunden.
- Die Eingewöhnung soll bedarfsorientiert gestaltet werden.
- Für alle Kinder unter einem Jahr ist es erforderlich den taggenauen Arbeitsbeginn des Elternteiles nachzuweisen. Dieser Tag bestimmt die max. vier Wochen davor liegende Eingewöhnungszeit mit maximal 20 Wochenstunden Umfang.

Alle Anträge rund um die Kindertagespflege sind grundsätzlich an die Fachberatungsstelle zu richten.

Zu nutzende Formulare werden bereitgestellt.

## **8. Vertretungsregelung**

- Jede Tagespflegeperson, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügt, kann eine andere Tagespflegeperson im Krankheits- oder Urlaubsfall vertreten. Vertreten werden kann in allen überprüften Räumlichkeiten, für die bereits eine Erlaubnis zur Kindertagespflege vorliegt.
- Auch in der Vertretung dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig durch eine Tagespflegeperson betreut werden.

- Die Kindeseltern sowie die Fachberatungsstelle sind vor Betreuungsbeginn durch die Tagespflegeperson über die Vertretungssituation zu informieren.
- Zur Abrechnung der Vertretung stellt die Fachberatungsstelle ein Formular zur Verfügung, welches zu verwenden ist.
- Eine Unterbrechung von maximal 30 Tagen im Jahr pro Tagespflegeperson, ob durch Urlaub oder Krankheit bedingt, ist für die Zahlung von Leistungen unerheblich.
- Eine Überschreitung der Ausfallzeit von 30 Tagen ist der Fachberatungsstelle zu melden und löst eine Kürzung der Leistung aus.
- Im Falle einer Erkrankung muss eine Krankschreibung / ärztliches Attest ab dem 1. Krankheitstag eingereicht werden.

## 9. Fortbildungen

Es ist erwünscht, dass sich Tagespflegepersonen aktiv fortbilden. Hier steht ein jährliches Budget von 50,- Euro zur Verfügung. Erstattungsfähig sind alle Fortbildungen, die sich inhaltlich mit der Betreuung von Kindern, vornehmlich im Bereich von unter Dreijährigen, beschäftigen.

## 10. Pädagogische Konzeption/ Bildungsdokumentation/ Elterngespräche

Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern partnerschaftlich und vertrauensvoll zur Förderung der Kinder zusammen. Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

- Jede Tagespflegestelle soll ein angebotsspezifisches pädagogisches Konzept haben, in dem Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, besonders zur Sprach- und Bewegungsförderung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern transparent dargestellt werden.
- Grundlage zur Erfüllung des Bildungsauftrages, insbesondere individuelle stärkenorientierte ganzheitliche Förderung des Kindes, ist eine regelmäßige Beobachtung des Kindes in seiner individuellen Vielfalt, seinen Handlungen, Vorstellungen, Werken, Ideen und Problemlösungen.  
Diese Beobachtungen sollen in einer regelmäßigen Dokumentation münden.  
Die Bildungsdokumentation setzt das schriftliche Einverständnis der Eltern voraus, ist Eigentum der Eltern und wird zum Betreuungsende überreicht.
- Den Eltern soll einmal im Jahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes angeboten werden.

Zu allen drei qualitätssichernden Aufträgen bietet die Fachberatungsstelle Informationen, Beratung und praxisnahe Anregungen sowie Literatur an.

## 11. Informationsaustausch

Einmal jährlich veranstaltet das Jugendamt in Kooperation mit der Fachberatungsstelle einen Runden Tisch für alle in Ratingen tätigen Tagespflegepersonen zum Informationsaustausch.

## **12. Ausnahmeregelung**

Ein Abweichen von der Konzeption ist im Einzelfall möglich.